Zeitschrift: Annalas da la Societad Retorumantscha
Herausgeber: Societad Retorumantscha
Band: 107 (1994)

Artikel: Zum Problem der Schriftsprachen im mittelalterlichen Rätien
Autor: Clavadetscher, Otto P.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-235956

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zum Problem der Schriftsprachen im mittelalterlichen Rätien

Otto P. Clavadetscher

Die schriftlichen Zeugnisse des mittelalterlichen Rätoromanischen sind rasch aufgezählt: Die Federprobe «Diderros ne habe diege muscha» in einem St. Galler Codex des späten 10. Jahrhunderts (heute in Würzburg)[1], die interlineare Übersetzung der ersten 14 Zeilen eines Predigttextes in einem Einsiedler Codex aus dem 11./12. Jahrhundert[2] und eine Zeugenaussage in einem lateinischen Urbar des Klosters Müstair vom Jahre 1394, wobei die romanische Wiedergabe dieses Passus so begründet wird: et hoc tali modo declarando et in volgari exponendo, ut eo melius intelligatur[3]. Es bestand also die Gefahr, dass die Aussage des zweifellos Romanisch sprechenden Zeugen durch die Übersetzung ins Lateinische nicht mehr genau ausdrückte, was bezeugt werden sollte, deshalb griff man zur authentischen, also volkssprachlichen Wiedergabe der Zeugenaussage.

Weniger bekannt sind die romanischen Wörter in lateinischen Notariats- und deutschen Siegelurkunden, da diese nur ganz vereinzelt ediert sind. Es handelt sich vor allem um rechtssprachliche Begriffe, Amtsbezeichnungen und Masse, deren Sinn und Bedeutung den Parteien des zu beurkundenden Rechtsgeschäfts genau bekannt waren, die aber nicht völlig adäquat lateinisch oder deutsch wiedergegeben werden konnten. Im Interesse der Rechtssicherheit, zur Vermeidung von Missverständnissen, Missbrauch und Streitigkeiten gab man diese Begriffe deshalb zusätzlich auch in der Volkssprache wieder: quod vulgariter nuncupatur o.ä. Dafür einige Beispiele:

1443 bewilligte Konrad Planta von Zernez den Nachbarn von Runatsch die Anlage eines Brunnens über seiner Wiese ... unum fontem scilicet unum bül (bügl) supra pratum suum ..., sie müssen aber den Zaun unter dem Brunnen unterhalten ... manutenere ... unam sepem subtus istud bulium.[4] Das zu unbestimmte fons wird also durch romanisches bül präzisiert, dieses im weitern Text dann wieder «latinisiert» zu bulium[5]. Der an die lateinische Urkundensprache gewohnte Urkundenschreiber wollte offensichtlich eine Wiederholung des romanischen Wortes vermeiden.

1462 tauschten in Ardez die Gemeinde Ftan und ein Ardezer ein Wegrecht ... iura unius vie seu wulgariter troy (truoi) ... gegen eine bisher geschuldete Abgabe. Die Ftaner verzichten also auf ihr Weg-

recht für den Viehtrieb ... illud viaticum cum eorum ovibus et peccoribus wulgariter müvel (muvel). Auch hier latinisiert der Schreiber bei der Wiederholung das romanische Wort (qui troyus incipitur)[6]. Man wollte offensichtlich nur einen Viehweg einräumen und nicht ein allgemeines Wegrecht, so präzisierte man troy, obschon via auch nach römischem Recht servitutarisches Wegrecht bedeuten konnte, aber natürlich auch in einem weiteren, allgemeinen Sinn verwendet wurde.

1473 einigten sich die Nachbarn von Samedan und Bever nach einem Streit über gemeinsame Weiderechte an der Isla Glischa[7] darauf, dass keine der Parteien die Isla ... vendere neque inpignorare neque metere wulgariter segare (sger) ... dürfe ohne Zustimmung der andern Partei.[8]

Eine ins Romanische übersetzte Massangabe enthält die Einräumung eines Durchfahrtsrechts über eine Wiese in Zuoz. Der Weg soll ... latum esse unius quinquagene et dimidie wulgariter una zinquaisma (tschinquaisma) et media.[9] Dass mit quinquagena nicht irgendein Mass, sondern das jedem Einheimischen vertraute Klafter gemeint war, wurde durch die Übersetzung zum Ausdruck gebracht.

In Sils wurde 1487 der Verkauf eines Grundstücks aus einer Erbschaft beurkundet, nämlich von den Onkeln ... de patruis wulgariter barbans eorum.[10] Die Notwendigkeit einer Präzisierung könnte darin bestanden haben, dass romanisches barba sowohl den Vaterbruder wie auch den Mutterbruder bezeichnet, während lateinisches patruus unzweifelhaft nur für den Vaterbruder steht.

Zum Abschluss mögen noch zwei Beispiele für die Einfügung romanischer Wörter in deutsche Urkunden folgen.

1327 verpfändete der Bischof von Chur ein Gut des Hochstifts ... ist ain vinadri haisset des Sackens lehen.[11] Die sonst nicht belegte Form vinadri statt vinadi muss wohl dem deutschsprachigen Schreiber des Kopialbuchs angelastet werden. Gemeint ist zweifellos ein Weinberg, und zwar wird das Wort als Appellativ verwendet, denn als Name ist ja ausdrücklich «des Sackens lehen» genannt.

In einem deutschen Schiedsspruch von 1412 zwischen dem Kirchherrn und der Gemeinde Tschlin wird festgehalten, dass ... die visnank ze Schlins ... einen Pfarrer haben soll.[12] Hier findet sich also eine Vorform der vschinauncha von der Hand eines deutschen Urkundenschreibers. Offenbar war ihm kein deutscher «Gemeindebegriff» geläufig, der der Engadiner vschinauncha wirklich entsprochen hätte.

Diese Beobachtungen über romanische Wörter in lateinischen und deutschen Urkunden decken sich weitgehend mit denen, welche

St.Sonderegger für die althochdeutschen Wörter in lateinischen Urkunden des Früh- und Hochmittelalters angestellt hat. Auch diese umschreiben im wesentlichen «Abgaben und deren Höhe, Massbezeichnungen, Beamtennamen und Rechtsbegriffe»[13]. Nicht anders verhält es sich im Spätmittelalter, wie eine Konsultation einschlägiger Urkundenbücher, etwa des «Chartularium Sangallense»[14] ergibt. Präzisierend wäre lediglich beizufügen, dass das Schwergewicht nun auf den eigentlichen Rechtswörtern liegt. Durch die Frührezeption des römischen Rechts und deren starke Einwirkung auf die Urkundenformulare war den Schreibern offenbar noch stärker bewusst geworden, dass der lateinische Begriff dem zu beurkundenden deutschrechtlichen Rechtsgeschäft nur unvollkommen entsprach und im Interesse der Rechtssicherheit noch genauer festgehalten werden müsse, welches Rechtsgeschäft man mit dem römischrechtlichen Begriff tatsächlich meinte.

Dass das Romanische im Mittelalter nicht Schriftsprache war, geht aus dem Urkundenwesen deutlich hervor. Die ältere, natürlich lateinisch geschriebene rätische Kanzlerurkunde wurde im 13. Jahrhundert durch die deutsche Siegelurkunde und in den Südtälern und im Oberengadin durch die Notariatsurkunde abgelöst. Aber auch ständische Gründe spielten für die Wahl der Beurkundungsform eine Rolle, wobei sich mannigfache Mischformen aus den beiden Beurkundungsformen ergaben.[15] Jedenfalls aber wurden auch in den bis heute Romanisch sprechenden rätischen Gebieten die Rechtsgeschäfte ausschliesslich deutsch oder lateinisch beurkundet.

Diesen Sachverhalt vermag auch die geringe Zahl der erhaltengebliebenen Urkunden nicht in Frage zu stellen. Man darf tatsächlich mit höchstens fünf Prozent rechnen, wie sich besonders aus dem Vergleich der Imbreviaturen mit den ausgestellten und auf uns gekommenen Notariatsurkunden ergibt. Auch bei den Siegelurkunden ergeben sich keine günstigeren Verhältnissen. Dass die meisten Siegel nur einmal oder wenige Male verwendet worden sind, weist in die gleiche Richtung.[16] Von den etwa 15'000 den Kanton Graubünden betreffenden mittelalterlichen Urkunden, die im Original oder als Abschrift überliefert sind, ist nicht eine einzige romanisch geschrieben. Es widerspricht daher jeder Wahrscheinlichkeit, dass 100% der romanischen Urkunden untergegangen sind, falls das Romanische auch Schriftsprache gewesen sein sollte.

Steht damit fest, dass Urkunden, Rechts- und Wirtschaftsquellen im mittelalterlichen Rätien nur lateinisch oder deutsch ausgefertigt worden sind, so bleibt noch die Frage, ob das Romanische vielleicht für all-

tägliche, lokale Mitteilungen verwendet worden ist. Ein einzigartiger Fund vermag darauf weitgehend zu antworten.

Im Zusammenhang mit der Restaurierung der Burg Marmels/Marmorera im Oberhalbstein untersuchte der Archäologische Dienst Graubünden Teile der Burganlage.[17] In einer natürlichen, durch das Felsdach geschützten Felsspalte befand sich eine Abfalldeponie, die dank ihrer geschützten Lage immer trocken blieb. Darüber lag, also ebenfalls vor Nässe geschützt, Abbruchschutt der Burganlage. Er enthielt u.a. ein kleines zusammengerolltes und zerknittertes Pergamentstück, das durch den bekannten Restaurator Louis Rietmann, St. Gallen, mustergültig restauriert wurde, sodass jeder Buchstabe wieder lesbar ist. Der Text lautet:

Sage ouch Hansen Haseler, das er Alberten von Fvntavna die zwai phunt pheffer sende, alder er ime das gůt vngenutzet lase, wan der phaffe von Salugx hat noch den cinse, die er Alberten vsher sante, vnd wils Alberte bi niht nemen ane den pheffer.[18]

Ein Unbekannter (A) beauftragt oder bittet also einen ebenso Unbekannten (B), einen Dritten (Haseler) in einer Zinsangelegenheit zu mahnen. Die Schrift gehört dem 14. Jahrhundert an, eher der ersten Hälfte. Der Empfänger des «Pro memoria» und Hans Haseler wussten offenbar genau, worum es sich handelte, daher der kurze und für uns nicht ganz eindeutige Text. Auf eine Interpretation kann hier aber verzichtet werden, da in unserem Zusammenhang nur die für die Notiz verwendete Sprache interessiert, genauer gesagt die Frage: Wer verwendet wo welche Sprache für eine schriftliche Mitteilung?

Der Zinsempfänger Albrecht von Fontana sass wohl in Riom, ein Teil des Zinses war beim benachbarten Pfarrer von Salouf deponiert worden. Der Zinser Haseler wohnte irgendwo oberhalb von Riom/Salouf, denn er hatte den genannten Teilzins vsher, also hinausgesandt. Von wo der Zins hinausgesandt wurde, ist anhand des Textes nicht feststellbar. In Frage kommen das Oberhalbstein talaufwärts von Salouf-Riom, das Engadin und vielleicht auch das Bergell. Der Zettel wurde ja auf der Burg Marmels/Marmorera, also auf der Julier/Septimerroute verloren oder vielleicht nach erledigtem Auftrag weggeworfen. Fazit: Die ganze Angelegenheit hat sich zwischen Leuten aus heute noch Romanisch sprechenden Gebieten abgewickelt.

Wer irgendetwas – sei es noch so lokalbedingt und ephemer – schriftlich weitergeben wollte, musste sich auch in romanischen Gebieten des Deutschen bedienen. Deutsch war – neben Latein für die Notariatsurkunden und den kirchlichen Bereich – *die* Schriftsprache des

mittelalterlichen Rätien. Der kleine Fund auf der Burg Marmels/Marmorera räumt die letzten Zweifel aus. Die heute selbstverständliche Zweisprachigkeit der romanischen Gebiete ist also offenbar schon für das Mittelalter anzunehmen. Wer aus irgendwelchen Gründen auf Schriftlichkeit angewiesen war, – und das dürfte in einem Passland wie Graubünden für einen erheblichen Teil der Bevölkerung zutreffen –, musste die deutsche Sprache schreiben, lesen und verstehen können.

Annotaziuns

1 Vgl. I. Müller: *Vom Rätolatein zum Rätoromanisch*, Vox Romanica 18, 1959, 94–106.

2 Vgl. R. Liver: *Zur Einsiedler Interlinearversion*, Vox Romanica 28, 1969, 209–236.

3 Urbare der Stifte Marienberg u. Münster, Peters v. Liebenberg-Hohenwart u. Hansens v. Annenberg, der Pfarrkirchen von Meran u. Sarnthein, hg. v. B. Schwitzer (Tirolische Geschichtsquellen III), Innsbruck 1891, 249.

4 Familienarchiv Planta (im Staatsarchiv GR), 10.

5 Diese vom Urkundenschreiber «latinisierte» Form deckt sich interessanterweise mit dem von der Linguistik erschlossenen Etymon *bulium, vgl. DRG 2, 584.

6 Gemeindearchiv Ftan, 2.

7 Laut RN I, 427 erst 1566 bezeugt, vgl. aber nächste Anm.

8 Gemeindearchiv Bever, 36: Abkommen über die insula Lischa.

9 Gemeindearchiv Zuoz, 37 v. 7. Juli 1476.

10 Gemeindearchiv Sils, 107.

11 Th. v. Mohr: *Codex Diplomaticus* II, Nr. 223.

12 Bischöfl. Archiv Chur, Urbar v. 1467, 206.

13 St. Sonderegger, *Zu den althochdeutschen Sachwörtern in den lateinischen Urkunden der Schweiz*, in: Archivalia et Historica, Zürich 1958, 203–218 (Zitat 218).

14 Bearb. v. O. P. Clavadetscher, Bd. IV–VII, St. Gallen 1985, 1988, 1990, 1993, vgl. etwa die Stichworte balle, erbe, erblehen, erschatz, geläss, genossame, klobe, lipgedinge, manlehen, manwerch, morgengabe, trager, val, vogtstüre in «Deutsches Wort- und Sachregister» der zitierten Bände.

15 Vgl. O. P. Clavadetscher: *Zum Notariat im mittelalterlichen Rätien*, Festschrift F. Hausmann, Graz 1977, 81f.; ders.: Notar*iat und Notare im westlichen Vinschgau im 13. u. 14. Jahrhundert*. Der Vinschgau u. seine Nachbarräume, Bozen 1993, 137f.

16 Vgl. zu diesen Fragen Clavadetscher: *Vinschgau* (wie Anm. 14), 137f.; ders.: *Kontinuität und Wandel im Recht und in den Lebensverhältnissen* (*nach St. Galler Quellen des 14. Jahrhunderts*), 132. Neujahrsblatt des Hist. Vereins des Kt. St. Gallen, Rorschach 1992, 8f.

17 *Archäologie in Graubünden. Funde und Befunde*, (Chur 1992), 326–332: *Marmels/Marmorera – Eine Grottenburg am Julierpass*.

18 Ebd., 331 Abb., 332 Text.